

Die Mitgliedschaft in der SGaM – ein Leitfaden des Ältestenrats

1	Verein, Mitgliedschaft, Satzung, Ordnungen	2
1.1	Unterschied Segeln im Verein und in einer Marina	2
1.2	Organe des Vereins	2
1.3	Mitglieder des Vereins	3
1.3.1	Ordentliche Mitglieder	3
1.3.1.1	Familienmitglieder	3
1.3.1.2	Jugendliche Mitglieder	3
1.3.1.3	Ehrenmitglieder	3
1.3.2	Außerordentliche Mitglieder	3
1.3.2.1	Fördernde Mitglieder	3
1.3.2.2	Vorläufige Mitglieder	4
1.3.2.3	Gastmitglieder	4
1.4	Satzung und Ordnungen	4
1.4.1	Haftpflichtversicherung	4
1.4.2	Beitrags- und Gebührenordnung	4
1.4.3	Hafenordnung	5
1.4.4	Slipordnung	5
1.4.5	Parkordnung	5
2	Rechte und Verhalten des Vereinsmitgliedes	5
2.1	Unterbringung von Sportgeräten	5
2.2	Nutzung von Sportgeräten des Vereins	5
2.3	Zugang zum Verein	6
2.4	Mieten eines Vereinsschranks	6
2.5	Abstellen von Motoren	6
2.6	Küchennutzung	6
2.7	Engagement der Mitglieder	6
2.8	Umgangsformen	7
2.9	Seemannschaft	7
2.10	Besuch von Gästen	7
3	Pflichten des Vereinsmitgliedes	7
3.1	Arbeitsdienst und gemeinnützige Tätigkeit für den Verein	7
3.2	Eisdienst	8
3.3	Segler vom Dienst	8
3.4	Führen eines Fahrtenbuches	8
3.5	Müllentsorgung	8
3.6	Entleeren von Chemietoiletten	9
3.7	Umweltschutz	9
4	Schlussbemerkung	9

Was erwartet ein neues Mitglied in der SGaM ?

Die Seglergemeinschaft am Müggelsee e.V. (SGaM) ist an der Aufnahme neuer und vor allem junger Mitglieder interessiert, die sich aktiv im Verein am Segelsport als Fahrten- und/oder Regattasegler beteiligen.

1 Verein, Mitgliedschaft, Satzung, Ordnungen

1.1 Unterschied zwischen "Segeln im Verein" und in einer Marina

Die SGaM ist ein eingetragener Verein (B 110) und verfolgt als solcher gemäß Satzung ausschließlich gemeinnützige Ziele im Zusammenhang mit der Ausübung des Regatta- und Fahrtensegelns als besonders familienfreundlichen Freizeitsport. Hervorgehobene Bedeutung hat für unseren Verein die Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, nicht kommerziell ausgerichtet und verfolgt daher keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Im Gegensatz zu einer Marina lebt der Verein vor allem durch die gemeinsame Ausübung des Segelsports sowie das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder, die mit ihren Beiträgen, Gebühren und Umlagen die finanzielle Basis des Vereins schaffen.

Das Gelände der SGaM ist ein Sportgelände, das dem Verein zu günstigen Konditionen vom Sportamt Treptow-Köpenick zur Verfügung gestellt wurde. Damit hat der Verein Verpflichtungen bei der Förderung des Jugendsports (s.o.), aber auch durch sportliche Aktivitäten im Erwachsenenbereich zu erfüllen.

Das Vereinseigentum gehört allen Mitgliedern. Umso wichtiger ist es, dass jeder Einzelne sich dafür verantwortlich fühlt, vorsichtig und mit Bedacht damit umgeht sowie auf Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit achtet.

1.2 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der gewählte Vorstand und die Ausschüsse. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand sowie das Schiedsgericht, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrats.

Der gewählte Vorstand besteht aus vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach BGB: Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (gleichzeitig verantwortlich für Kultur), Schatzmeister*¹ und dem Schriftführer(in) sowie dem Sportobmann*, dem Hafenmeister*,

dem Haus- und Grundstücksobmann* und dem Jugendobmann* (* natürlich auch ...in bzw. ...frau!)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der geltenden Ordnungen.

Um die Aufgaben zu verteilen, können die Vorstandsmitglieder Kommissionen bilden.

Alle gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1.3 Die Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, welche die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt.

1.3.1 Ordentliche Mitglieder

Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen in den Verein aufgenommene erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der Aufnahmekommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Vorstands und des Ältestenrats, durch die Mitgliederversammlung.

1.3.1.1 Familienmitglieder

Für Ehe- bzw. Lebenspartner/innen unserer Mitglieder bieten wir die Familienmitgliedschaft in unserem Verein an. Für sie ist die Nutzung aller Einrichtungen und Veranstaltungen unseres Vereins bei sehr günstigen Beitragskonditionen möglich.

1.3.1.2 Jugendliche Mitglieder

Kindern bieten wir bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Mitgliedschaft in unserer Jugendabteilung an.

1.3.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

1.3.2 Außerordentliche Mitglieder

Zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen fördernde Mitglieder, vorläufige Mitglieder und Gastmitglieder.

1.3.2.1 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Erwachsene, die nicht aktiv Sport treiben und den Verein durch einen Förderbeitrag unterstützen.

1.3.2.2 Vorläufige Mitglieder

Vorläufige Mitglieder sind Erwachsene, die eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein beantragt haben. Sie müssen sich als vorläufige Mitglieder während einer Probezeit mit dem Vereinsleben bekanntmachen und aktiv einbringen. Die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft

sollte zwei Jahre nicht überschreiten. Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mit den Antragstellern auf die Mitgliedschaft findet zu Beginn ein Gespräch mit dem Ältestenrat und dem zuständigen Vorstandsmitglied statt. Im Ergebnis kann dem Vorstand die Aufnahme als vorläufiges Mitglied empfohlen werden.

1.3.2.3 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Erwachsene, die Mitglied in einem anderen Segelverein sind und zeitlich befristet im Verein segeln. Sie haben kein Stimmrecht.

1.4 Satzung und Ordnungen

Die Satzung und Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Hafensordnung, Arbeitsdienstordnung) sind die „Gesetze“ des Vereins. Details dazu finden sich auf der Homepage des Vereins (www.sgam-friedrichshagen.de).

1.4.1 Haftpflichtversicherung

Gem. Geschäftsordnung ist jeder Bootseigner verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Sportgerät abzuschließen und ggf. dem Hafenmeister vorzuweisen. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird empfohlen, da der Verein für Schäden bei der Bootslagerung oder beim Slippen nicht haftet.

1.4.2 Beitrags- und Gebührenordnung

Gemäß Beitrags- und Gebührenordnung sind die Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein, Gebühren für die Boots- und Liegeplätze und gemietete Schränke pünktlich bis zum 28.2. und 31.8. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Mahngebühren fallen ab der 2. Erinnerung an.

Auf der Homepage sind die aktuellen Mitgliedsbeiträge und Gebühren einsehbar. Die Kosten bei der Nutzung von Wasser-/Landliegeplätzen richten sich u.a. nach der Größe des Bootes sowie des Liegeplatzes und werden daher individuell gemäß Gebührenordnung berechnet.

Für die Mitgliedschaft der SGaM in den Sportverbänden sind von den Vereinsmitgliedern Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden vom Verein an die Verbände abgeführt.

Die dem Verein verbleibenden finanziellen Mittel werden zur Finanzierung von Sportveranstaltungen und der Jugendarbeit sowie zum Betrieb und Erhalt des Geländes eingesetzt und kommen damit allen Mitgliedern zu Gute.

1.4.3 Hafensordnung

Die Hafensordnung hängt im Schaukasten am Hauptsteg aus und ist unbedingt einzuhalten. Insbesondere ist bei starken Winden um Ost (Schwell) auf ausreichend dimensionierte Festmacher zu achten. Jeder Eigner ist verpflichtet, bei besonderen Witterungsverhältnissen

(Starkwind, Gewitter) sein Boot zeitnah zu kontrollieren. Elektroanschlüsse sind nach Verlassen des Bootes grundsätzlich zu entfernen. Jeder Bootswechsel oder Bootsverkauf ist dem Hafenmeister bzw. Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

1.4.4 Slipordnung

Den Ablauf des Ab- und Aufslippens bestimmt der Hafenmeister. Ihm obliegt es, die Stellplätze für die Boote einzuteilen. Falls Mitglieder ihr Boot (z.B. für Renovierungs- und Überholungsarbeiten) in der Halle lagern wollen (besonders im Winter), haben sie rechtzeitig einen Antrag an den Hafenmeister zu stellen.

Die Arbeiten und die Termine im Zusammenhang mit dem Auf- und Abslippen (Bootswagen) sind zwingend einzuhalten. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, von Anfang bis Ende an den Sliparbeiten mitzuarbeiten. Bei Abwesenheit (aus zwingenden Gründen!) hat der Bootseigner einen Vertreter zu benennen.

Die genauen Termine für das Slippen sind dem Terminplan des Vereins zu entnehmen; die Stellplätze dem Schwarzen Brett auf dem Vereinsgelände.

1.4.5 Parkordnung

Vereinsmitglieder können begrenzt mit ihren privaten Fahrzeugen, die mit ihrem Namen zu kennzeichnen sind („Parkkarte“), auf dem Vereinsgelände auf den markierten Flächen parken. Einschränkungen sind bei Sportveranstaltungen möglich. Das Abstellen von Fahrzeugen ist in der Zeit während die Mitglieder auf Fahrt sind nicht gestattet,

Das Parken auf den Forstwegen vor dem Vereinsgelände ist nicht gestattet und sollte unbedingt vermieden werden!

2 Rechte und Verhalten von Vereinsmitgliedern

2.1 Unterbringung von Sportgeräten

Nur ordentliche und vorläufige Mitglieder dürfen ein Boot auf dem Vereinsgelände (ob zu Wasser, an Land oder in der Halle) unterbringen und nutzen. Dies muss vorab beim Hafenmeister/Vorstand beantragt und genehmigt werden.

Alle Sportgeräte sowie die Trailer einschließlich Hilfsmittel wie z.B. Planstangen, Leitern und Formteile von Slipwagen sind bei einer Lagerung auf dem Vereinsgelände mit dem Namen des Eigners (des Mitglieds) zu kennzeichnen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt der Verein keine Haftung!

2.2 Nutzung von Sportgeräten des Vereins

Mitglieder der Jugendgruppe können Sportgeräte der SGaM nutzen. Dazu wird mit der Jugendabteilung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

2.3 Zugang zum Vereinsgelände

Schlüssel, die den Zutritt zum Vereinsgelände und den Räumlichkeiten gewähren, erhält jedes Vereinsmitglied gegen eine Kautions. Er darf nicht an Dritte weitergereicht werden. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden. Darüber hinaus ist über eine Zahlenkombination, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird, der Zugang zum Vereinsgelände möglich. Es ist zu sichern, dass nach dem Zutritt die Türen wieder verschlossen sind und der Zutritt Fremder verhindert wird.

2.4 Mieten eines Vereinsschranks

Gegen eine Gebühr kann jedes Vereinsmitglied einen Schrank in der Halle mieten. Darin dürfen keine brennbaren oder sonstigen gefährlichen Stoffe aufbewahrt werden. Der Nutzer hat den Schrank mit seinem Namen zu kennzeichnen.

2.5 Abstellen von Motoren

Bootsmotoren können in dem dafür vorgesehenen Container deponiert werden. Alle dort abgestellten Motoren und Kanister müssen den Namen des Eigentümers aufweisen. Wegen der hohen Brandlast dürfen nur aktuell genutzte Motoren und minimale Mengen an Kraftstoff gelagert werden!

2.6 Küchennutzung

Jedes Vereinsmitglied kann die Küche in Haus 1 nutzen.

In Absprache mit dem Vorstand können weitere Räumlichkeiten für eigene, private Veranstaltungen auf Antrag gegen Gebühr genutzt werden. Auch hier gilt: jeder Einzelne ist dafür verantwortlich, vorsichtig und mit Bedacht mit dem Vereinseigentum umzugehen sowie auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

2.7 Engagement der Mitglieder

Mit seinen besonderen Fertigkeiten und Kenntnissen soll sich jeder im Verein einbringen. Initiative ist gefragt, denn durch ehrenamtliche Arbeit lassen sich häufig zusätzlicher Aufwand und Kosten vermeiden, die durch die Inanspruchnahme z.B. externer Dienstleister

entstehen können.

Die Mitglieder sind verpflichtet an Regatten und Veranstaltungen des Vereins sowie des Reviere Müggel teilzunehmen. Das betrifft auch die Veranstaltungen zum An- und Absegeln. Hier können Kontakte zu Seglern anderer Vereine geknüpft werden. Das Sommerfest des Vereins, aber auch Treffen in der Winterzeit (Herbstwanderung, Weihnachtsfeier, Weiterbildungsveranstaltungen, ...) sollten für das gegenseitige Kennenlernen genutzt werden.

Für die Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet (o.g. Feste, aber auch Regatten, wie z.B. die alljährliche 20h-Wettfahrt, der Müggelcup) werden immer viele Helfer benötigt.

Besonders interessierte und befähigte Vereinsmitglieder können sich z.B. zu Wettfahrtleitern oder Schiedsrichtern ausbilden lassen.

2.8 Umgangsformen

Im Verein sind freundliche und respektvolle Umgangsformen untereinander zu pflegen.

2.9 Seemannschaft

Dieser Bereich ist äußerst vielfältig. Neben der Einhaltung der örtlichen, regionalen, nationalen und ggf. internationalen Bestimmungen gilt es auch historische und traditionelle Regeln zu beachten.

Jeder Bootsführer hat die Seemannschaft zu beachten. Dies betrifft das Verhalten im Hafen, die Flaggenführung und das Segeln selbst.

Auf unserer Homepage sind einige Hinweise dazu im Mitgliederbereich/Aktuelles aufgeführt. Auf der Homepage der Kreuzer-Abteilung des DSV ist eine ausführliche Darstellung "Yachtgebräuche - Flaggenführung" für Mitglieder der Kreuzer-Abteilung einsehbar (siehe auch ADAC).

Jedes SGaM-Mitglied hat an seinem Boot den Vereinsstander im Großtopp oder unter der Backbordsaling zu führen.

Da der Müggelsee ein Gewässer mit regem Regattabetrieb ist, sollte neben der strikten Einhaltung der Wegerechtsregeln der Regattaablauf möglichst wenig beeinträchtigt werden.

2.10 Besuch von Gästen

Nichtmitglieder dürfen nur in Begleitung und in Verantwortung eines Mitglieds das Gelände betreten. Kinder (auch die der Gäste), die noch nicht sicher schwimmen können, haben bei Betreten der Steganlage eine Schwimmweste zu tragen.

3 Pflichten eines Vereinsmitgliedes

3.1 Arbeitsdienst = Gemeinnützige Tätigkeit für den Verein (GTV)

Alle Mitglieder (Ausnahme Familien-, Ehren- und fördernde Mitglieder) sind zum Arbeitsdienst zum Erhalt des Geländes und der Einrichtungen verpflichtet. Um die Mitglieder stärker an ihre satzungsgemäßen Aufgaben heranzuführen, werden auch Aktivitäten wie z.B. die Teilnahme an sportlichen und anderen Vereinsveranstaltungen ebenfalls erfasst und angerechnet. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird jährlich festgelegt. Stunden können übertragen werden, nicht geleistete Stunden müssen bezahlt werden.

3.2 Eisdienst

In den Wintermonaten gefährdet Eis die Steganlagen des Vereins. Von Dezember bis März sind deshalb die Mitglieder verpflichtet, den Eisdienst durchzuführen. Dazu werden Gruppen gebildet, die zu festgelegten Terminen diese Arbeit übernehmen. Termine und Gruppeneinteilung sind im Internet unter www.sgam-friedrichshagen.de/Internes hinterlegt. Die Teilnehmer einer Gruppe haben sich zu informieren, ob der Eisdienst – abhängig vom Zustand des Sees – tatsächlich stattfindet.

Unentschuldigtes Fehlen beim Eisdienst wird mit Sanktionen gemäß Satzung belegt!

3.3 Segler vom Dienst (SvD)

Während der Segelsaison ist jedes Mitglied (Ausnahme: Fördernde und Familien- und Ehrenmitglieder) verpflichtet, zeitweise die Aufgabe des Seglers vom Dienst zu übernehmen. Zu dessen Aufgaben zählen u.a. die Betreuung der Gäste (Zuweisung eines Liegeplatzes, Kassierung der Liegegebühren), Kontrolle der Räume, der Steganlage und des Geländes. Der Segler vom Dienst ist in der Zeit von 17 bis 20 Uhr auf dem Gelände. Von Montag bis Freitag übernehmen vorwiegend die Nicht-Berufstätigen diesen Dienst, am Wochenende die Berufstätigen. Die Termine werden ganzjährig vorab eingeteilt und in einen Terminkalender eingetragen.

Die Zeiten als SvD werden anteilig als Arbeitsstunden verrechnet.

3.4 Führen eines Fahrtenbuches

Die segelnden Vereinsmitglieder sind gehalten, ein Fahrtenbuch zu führen und am Ende der Saison beim Fahrtenobmann im Rahmen des Fahrtenwettbewerbs abzurechnen. Für den Verein zählt jedes abgegebene Fahrtenbuch. Die Ausschreibungen zu den Fahrtenwettbewerben werden durch den BSV bzw. DSV veröffentlicht.

3.5 Müllentsorgung

Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen. Sondermüll darf nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden!

3.6 Entleeren von Chemietoiletten

Eine Leerung von Chemietoiletten ist über einen Einfüllstutzen in die Abwassergrube neben der nördlichen Zufahrt auf das Vereinsgelände möglich.

3.7 Umweltschutz

Das Gelände der SGaM liegt im Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Friedrichshagen.

Daher ist das Parken von Kfz nur auf der gekennzeichneten Beton-Fläche vor der Halle möglich. Zusätzlich können ca. vier PKW auf der befestigten Fläche vor den Bungalows unter Verwendung einer Auffangschale geparkt werden.

Beim Tanken der Boote bzw. Motoren ist das Einbringen von Kraftstoff und Öl in das Gewässer zu verhindern. Altöl und Farbdosen gehören in den Sondermüll und sind eigenverantwortlich zu entsorgen.

Für Unterwasseranstriche sind grundsätzlich ausschließlich Hartantifoulings zu verwenden. Boote mit selbstpolierenden Anstrichen dürfen nach dem Aufslippen nicht „gekärchert“ werden.

Alle Mitglieder der SGaM sind angehalten, bei Überholungsarbeiten an Booten beim Umgang mit Farb- und Klebstoffen die Anforderungen des Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen.

4 Schlussbemerkung

Ein kameradschaftliches Gespräch ist das beste Mittel, evtl. Probleme der Mitglieder in der Gemeinschaft des Vereins zu beheben! Die Mitglieder des Ältestenrats sind dazu immer ansprechbar.